

Ausführungsbestimmungen zum Energiegesetz der Gemeinde Landquart

Gestützt auf Art. 2 des Energiegesetzes¹ erlässt der Gemeindevorstand am 08. September 2016 nachstehende Ausführungsbestimmungen

Art. 1

Diese Ausführungsbestimmungen regeln:

Zweck

- die Höhe der Abgaben für Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden gemäss Art. 3 des Energiegesetzes
- die förderberechtigten Massnahmen gemäss Art. 4 des Energiegesetzes
- die Höhe der Förderbeiträge der förderberechtigten Massnahmen.
- die Zuständigkeit und das Verfahren

Art. 2

¹ Der Gemeindevorstand setzt die jährliche Abgabe gemäss Art. 3 des Energiegesetzes² für nachfolgend aufgeführte Bezügergruppen zusammen:

Abgabe

- Mittelspannungsbezüger < 400 kW
- Grossbezüger
- Normalbezüger

² Private Unternehmen, welche nachweislich Energieeffizienzmassnahmen umsetzen, erhalten einen Rabatt von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde. Effizienzmassnahmen gelten nur dann als rabattberechtigt, wenn das Unternehmen eine der drei nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- eine Zielvereinbarung (als Einzelunternehmen, als Unternehmensgruppe oder als zusammengeschlossene Unternehmen) über die Entwicklung des Energieverbrauchs mit einer vom Bund beauftragten Organisation oder mit dem Kanton abschliesst und nachweislich ein-

¹ Energiegesetz der Gemeinde Landquart, Nr. 800.700 vom 27. Juni 2010

² Energiegesetz der Gemeinde Landquart, Nr. 800.700 vom 27. Juni 2010

800.710

2 Ausführungsbestimmungen zum Energiegesetz der Gemeinde Landquart

hält sowie Effizienzmassnahmen am Unternehmerstandort in der Gemeinde Landquart nachweist;

- eine Energieverbrauchsanalyse gemäss dem Grossverbrauchermodell des Kantons Graubünden durchführt und entsprechende Effizienzmassnahmen am Unternehmensstandort in der Gemeinde Landquart nachweist.

Art. 3

Förderberechtigte Massnahmen

¹ Für nachstehende Massnahmen können Förderbeiträge gewährt werden:

Massnahme:	Förderbeitrag:
Thermische Solaranlagen (auf bestehenden Bauten)	pauschal Fr. 1'200.00 pro Gebäude
Photovoltaikanlagen (auf bestehenden Bauten)	Fr. 200.00 pro kWp Leistung, max. Fr. 2'000.00
Besondere Vorhaben	Festlegung im Einzelfall

² An nachstehende Massnahmen gemäss kantonalem Energiegesetz (BEG)³ und kantonaler Energieverordnung (BEV)⁴ kann die Gemeinde Landquart ebenfalls Beiträge gewähren, sofern eine kantonale Beitragsverfügung vorliegt:

Massnahme:	Förderbeitrag:
Gebäude-Neubauten im MINERGIE-P-Standard und MINERGIE-A-Standard	50 % des Kantonsbeitrags, maximal Fr. 5'000.00 pro Gebäude
Gebäudehülle (Gesamtsanierung) (Art. 19 BEG, Art. 39 BEV)	50 % des Kantonsbeitrags, maximal Fr. 5'000.00
Sole/Wasser-Wärmepumpe (Art. 20 BEG, Art. 40 BEV)	30 % des Kantonsbeitrags, max. Fr. 5'000.00
Wasser/Wasser-Wärmepumpe (Art. 20 BEG, Art. 40 BEV)	30 % des Kantonsbeitrags, max. Fr. 5'000.00
Luft/Wasser-Wärmepumpe (Art. 20 BEG, Art. 40a BEV)	30 % des Kantonsbeitrags, max. Fr. 3'000.00

³ Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG), BR 820.200 vom 20.04.2010 (Stand 01.01.2011)

⁴ Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV), BR 820.210 vom 12.10.2010 (Stand 01.01.2014)

Art. 4

¹ Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet die Baubehörde.

***Zuständigkeit
und Verfahren***

² Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben ist das Förderbeitragsgesuch zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Bei Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 2 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen ist dem Baugesuch die kantonale Beitragsverfügung beizulegen.

³ Bei baubewilligungsfreien Vorhaben ist das Förderbeitragsgesuch zusammen mit der Meldung des Vorhabens einzureichen.

Art. 5

¹ Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

***Verfall und
Verzicht***

² Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben verfällt der Förderbeitrag mit Ablauf der Baubewilligung.

³ Bei baubewilligungsfreien Vorhaben verfällt der zugesicherte Förderbeitrag nach zwei Jahren seit der Zusicherung.

⁴ Verzichtet der Gesuchsteller auf die Realisierung des Vorhabens, so hat er dies umgehend dem Bauamt mitzuteilen. Der Förderbeitrag verfällt in diesem Fall im Zeitpunkt der Mitteilung.

Art. 6

¹ Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben verlängert sich die Zusicherung des Förderbeitrages gleichzeitig mit der Verlängerung der Baubewilligung.

Verlängerung

² Verlängerungsgesuche für zugesicherte Förderbeiträge bei baubewilligungsfreien Vorhaben können frühestens zwei Monate vor Verfall der Zusicherung eingereicht werden.

800.710

4 Ausführungsbestimmungen zum Energiegesetz der Gemeinde Landquart

Art. 7

Projektänderungen

¹ Projektänderungen von baubewilligungspflichtigen Vorhaben werden im entsprechenden baugesetzlichen Verfahren behandelt.

² Projektänderungen von baubewilligungsfreien Vorhaben sind der Baubehörde umgehend mitzuteilen. Die Dauer der Zusicherung gemäss Art. 5 Abs. 3 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen beginnt, unter Vorbehalt von nachstehendem Abs. 3, aufgrund der Projektänderung nicht von neuem zu laufen.

³ Resultiert aus der Projektänderung ein höherer Förderbeitrag und möchten Gesuchsteller diesen höheren Beitrag beanspruchen, verfällt der bereits zugesicherte Förderbeitrag gleichzeitig mit der Zusicherung des neuen Förderbeitrages (Neueinreihung gemäss Art. 7 des Energiegesetzes⁵).

Art. 8

Projektabweichungen

Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge an das Vorhaben gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden.

Art. 9

Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt im Anschluss an die Fertigstellungs- / Inbetriebnahmemeldung oder die Bauschlussabnahme.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Energiereglement vom 21. Februar 2008⁶ und die Ausführungsbestimmungen zum Energiegesetz der Gemeinde Igis vom 5. Oktober 2010 und vom 11. August 2016 aufgehoben.

⁵ Energiegesetz der Gemeinde Landquart, Nr. 800.700 vom 27. Juni 2010

⁶ Bestimmungen der Gemeinde Landquart für Energie-Förderbeiträge (Energiereglement) vom 21. Februar 2008

Ausführungsbestimmungen zum Energiegesetz der Gemeinde Landquart 5

Art. 11

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden mit Gemeindevorstandbeschluss vom 08. September 2016 in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Der Präsident: S. Föhn

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli